

jeder von ihnen aber die specielle Aufsicht über das Innere der Schule seiner Confession. Eben dieses gilt auch von Simultanschulen, jedoch mit der Maaßgabe, daß dann auch das Innere der Schule von beiden Pfarrern nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen beaufsichtigt wird.

2) Der Schulpatron und der Pfarrer wählen unter den Gemeindegliedern diejenigen Subjecte für den Schulvorstand, welche sich durch anerkannte Rechtschaffenheit, durch Bildung, und besonders durch Interesse für das Schulwesen vor den übrigen Gliedern der Commune auszeichnen und darum zur Besorgung dieses ehrenvollen Amtes für vorzüglich geeignet und dessen würdig gehalten werden.

3) Dem Schulvorstande liegt es im Allgemeinen ob, das Beste der Schule wahrzunehmen, und also für Erhaltung der äußern Ordnung, so wie für Förderung der innern Vorzüglichkeit der Schule und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen Sorge zu tragen.

4) Zu diesem Zwecke versammelt sich der Schulvorstand monatlich einmal und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittag, oder, wenn der Geistliche mehrere Schulen zu revidiren hat, an einem von dem Patron zu bestimmenden Tage, entweder im Schulzimmer, oder in dem Hause des Präses. Der Gutsherr oder dessen Repräsentant hat bei dieser Versammlung, wenn er persönlich zugegen ist, den Vorsitz, sonst der Schulrevisor.

5) Alles, was den baulichen Zustand des Schulhauses, die Reinlichkeit und Ordnung in der Schulstube, die Beschaffenheit der Schulgeräthe und der erforderlichen Lehrmittel betrifft, alles, was sich auf die Wahrnehmung der Amtspflichten und die sittliche Führung des Schullehrers; auf die Befolgung des Lectionsplans und auf die Handhabung der Schulzucht, so wie auf regelmäßige Benutzung der Schule bezieht; alles, was dem